

Von Mensch zu Mensch - Bremer Stiftung Martinsclub

Menschen mit Behinderungen haben es schwer, einen Platz in dieser Gesellschaft zu finden. Offiziell und laut Gesetz sind sie zwar integriert und dürfen nicht benachteiligt oder diskriminiert werden. Doch in der Praxis, im alltäglichen Leben sieht es oft anders aus. Hier engagiert sich der Martinsclub Bremen e. V. Er setzt sich ein für umfassende Integration und hilft, den Alltag eigenverantwortlich zu gestalten - denn Autonomie bedeutet Lebensqualität.

Bei der Stiftung „Von Mensch zu Mensch“ ist der Name Programm. Menschen, die es sich erlauben können, helfen Menschen, sich etwas erlauben zu können. Sei es eine Reise, ein Tanzkurs oder einfach nur gemütliches Beisammensein – wer dem Martinsclub Geld für die Stiftung spendet, hilft das Leben von Menschen mit Behinderung bunter und schöner zu machen.

Warum Stiften und nicht einfach Spenden?

Es gibt viele Gründe, die Menschen bewegen, ihr Vermögen einer Stiftung zu überlassen. Stiftungen bzw. Zustiftungen lohnen sich nicht nur steuerlich – bis zu 20 % eines Jahreseinkommens oder 1 Mio. Euro alle 10 Jahre können derzeit Steuer mildernd eingesetzt werden. Die Investition in eine Stiftung wirkt zudem langfristig. Denn die Stiftung muss das ihr zuge dachte Vermögen bewahren und darf nur mit den Zinserträgen arbeiten. Das ist gerade für Erbschaften und Nachlässe sehr attraktiv. So kann der Stifter sicher sein, dass sein Geld auch noch in 20 und mehr Jahren dem festgelegten Stiftungszweck zugute kommt. Außerdem erhöht sich durch jede Zustiftung das Stiftungsvermögen. Die Stiftung erzielt langfristig höhere Erträge und kann so ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen.

Was hat der Martinsclub davon?

Die Stiftung „Von Mensch zu Mensch“ unterstützt die Ziele und Vereinszwecke des Martinsclub Bremen e. V. Seit vielen Jahren wirbt der m|c um Spenden – besonders der Bereich „Bildung und Freizeit“ ist auf private Zuwendungen angewiesen. Immer mehr unterstützt der m|c aber auch die Bewohner seiner Einrichtungen, die nur einen sehr geringen monatlichen Betrag zur Verfügung haben – manche der Menschen mit geistiger Behinderung können sich kaum noch den Frisör, geschweige denn einen Ausflug oder den Besuch in einem Schwimmbad leisten. Der Fond „m|c hilft“ unterstützt hier immer wieder auch einzelne Mitglieder der Gemeinschaft – z. B. beim Kauf von notwendigen Batterien für Hörgeräte. Dank der Stiftung kann der Martinsclub jedes Jahr mit einem festen Betrag rechnen, der für die Vereinszwecke genutzt wird.

Gut zu wissen: Informationen zum Thema Vererben und Schenken

Den Gedanken daran, ein Testament zu verfassen, schieben viele Menschen gern hinaus. Denn es ist nicht unbedingt angenehm, sich mit dem eigenen Tod zu beschäftigen. Dabei ist es ein sehr tröstlicher und beruhigender Gedanke, zu wissen, dass man seinen Nachlass zeitig geordnet hat, und alles so geregelt ist, wie man es selbst möchte. Damit das, was Sie in Ihrem Leben aufgebaut haben, in gute Hände weitergegeben wird.

Mit einem Testament bestimmt jeder, der etwas zu vererben hat, genau, wem er etwas hinterlassen möchte. Liegt kein Testament vor oder ist das Testament nicht gültig, greift automatisch die gesetzliche Erbfolge, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Doch nicht immer erben bei dieser Regelung diejenigen, die Ihnen besonders nahe standen. Um sicher zu gehen, dass Ihr Vermögen auch da ankommt, wo Sie es wünschen, sollten Sie beizeiten vorsorgen.

Die gesetzliche Erbfolge

Grundsätzlich erben zunächst nur Ehegatten und (Bluts-)Verwandte. Dabei ist die Erbfolge in so genannte Ordnungen gestaffelt. Vorgehende Ordnungen schließen die nachfolgenden aus. Innerhalb einer Ordnung erben diejenigen zuerst, die mit dem Erblasser am engsten verwandt sind. Die Anteile, die die Erben aus dem Nachlass erhalten, sind gesetzlich festgelegt.

Schaubild:

Erblasser	Ehegatte
Erben 1. Ordnung	Kinder -> Enkel -> Urenkel
Erben 2. Ordnung	Eltern -> Geschwister -> Nichten/Neffen
Erben 3. Ordnung	Großeltern -> Tanten/Onkel -> Cousinsen/Cousins
Erben 4. Ordnung	Urgroßeltern -> Nachkommen

Kinder (egal, ob ehelich, nichtehelich oder adoptiert) des Erblassers bilden die erste Ordnung. Für bereits verstorbene Kinder rücken deren Kinder, also die Enkel, nach. Stiefkinder erben nach dem gesetzlichen Erbrecht nicht.

Zur zweiten Ordnung gehören die Eltern. Wenn diese sterben bzw. bereits tot sind, rücken die Geschwister des Erblassers bzw. deren Kinder – Nichten und Neffen – als Erben nach.

Wenn es keine Verwandten der beiden ersten Ordnungen gibt, erben die Großeltern bzw. Tanten und Onkel (oder deren Nachkommen, also Cousinsen und Cousins). Sie sind die Erben dritter Ordnung. Die Urgroßeltern und deren Nachkommen zählen zur vierten Ordnung.

Ehegatten

Ehegatten und Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz haben eine Sonderrolle in der Erbfolge. Die Größe des Erbteils hängt vom Güterstand ab, in dem das Paar lebt: Bei der Zugewinnngemeinschaft, die immer dann gilt, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag vereinbart worden ist, erbt der Ehepartner die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte wird unter den Kindern zu gleichen Teilen geteilt. Ist Gütertrennung vereinbart, teilt sich der Ehepartner den gesamten Nachlass mit den Kindern zu jeweils gleichen Teilen. Allerdings erbt der Partner mindestens ein Viertel des Vermögens.

Sind überhaupt keine Nachkommen vorhanden, erhält der überlebende Partner das gesamte Erbe nur, wenn keine Hinterbliebenen der zweiten Ordnung existieren. Leben jedoch noch Eltern, Geschwister oder Neffen und Nichten des Verstorbenen, geht ein Viertel des Erbes an sie und der überlebende Partner erhält drei Viertel. Erben der dritten und vierten Ordnung sind vom Erbe ausgeschlossen, solange der Ehe- oder Lebenspartner noch lebt.

Leben Paare unverheiratet oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen, erbt der überlebende Partner nichts. Weil das Bürgerliche Gesetzbuch ihn in diesem Fall nicht als Partner anerkennt, ist es umso wichtiger, ein Testament oder auch einen Erbvertrag zu verfassen.

Pflichtteil

Die nächsten Verwandten – Ehegatten, Kinder und Eltern – haben immer einen Anspruch auf einen Pflichtteil, selbst wenn sie im Testament nicht bedacht wurden. Dies gilt jedoch nicht für Geschwister. Möchten Sie also ihren Schwestern oder Brüdern etwas vermachen, müssen Sie dies in einem Testament festlegen. Dem Ehegatten und den Kindern steht aber auf jeden Fall die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils zu. Falls der Verstorbene keine Kinder hinterlässt, sind dessen Eltern pflichtteilsberechtigt.

Keine gesetzlichen Erben?

Hat ein Verstorbener weder nahe noch entfernte Angehörige und liegt keine testamentarische Regelung vor, fällt nach der gesetzlichen Erbfolge das gesamte Erbe an den Staat.

Formen der Zuwendung

Das Testament

Um eventuelle Streitigkeiten unter den Hinterbliebenen zu vermeiden und vor allem um selbst zu bestimmen, wie Sie Ihren Nachlass verteilen, ist es sinnvoll, ein Testament zu verfassen. So können Sie Ihr Vermögen und lieb gewonnene Dinge – wie den Ring der Mutter, das Amulett des Vaters etc. – genau so verteilen, wie Sie es wünschen. Denn ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor (Ausnahme ist der Pflichtteil, den die nächsten Angehörigen erhalten).

Das handschriftliche Testament

Damit der Letzte Wille aber auf jeden Fall rechtskräftig ist, müssen Sie beim Verfassen Ihres Testaments einige Richtlinien beachten:

Die einfachste Form ist das eigenhändig geschriebene Testament. Es muss komplett handschriftlich verfasst und mit Ort und vollständigem Datum versehen eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Ferner müssen Sie erklären, dass es sich um ein Testament bzw. eine letztwillige Verfügung handelt. Ist das Testament mit der Schreibmaschine oder dem Computer geschrieben, fehlt die vollständige Unterschrift oder ist es gar auf Band gesprochen, ist Ihr Letzter Wille ungültig und die gesetzliche Erbfolge setzt ein.

Natürlich können Sie Ihren Letzten Willen jederzeit ändern. Setzen Sie einfach eine neue Version auf. Falls nach Ihrem Tode mehrere Testamente existieren, gilt immer das zuletzt verfasste. Unser Tipp: Überprüfen Sie Ihr Testament von Zeit zu Zeit. Vielleicht sind inzwischen Personen verstorben, die Sie bedacht haben? Oder Sie möchten noch einen weiteren Erben aufnehmen?

Wichtig ist, dass Sie das Testament an einem Ort aufbewahren, an dem es schnell gefunden wird, zum Beispiel bei den wichtigen Dokumenten und Ordnern. Gegen eine Gebühr kann man sein Testament auch beim Nachlassgericht des Amtsgerichts hinterlegen.

Ehegatten bzw. Partner, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, haben die Möglichkeit, ein gemeinsames Testament zu verfassen. Dieses muss von beiden Partnern mit vollem Namen unterschrieben sein. Es kann nur von beiden Beteiligten widerrufen bzw. geändert werden. Die Partner bzw. Ehegatten sollten sich also rechtlich ausführlich beraten lassen, um die Änderungsklauseln – z. B. kann man durch eine Schenkung zu Lebzeiten oder ein Schenkungsversprechen, das erst nach dem Tode wirksam wird, die Regelung umgehen – zu kennen. Denn stirbt ein Partner plötzlich, kann das Testament nicht mehr aufgehoben oder geändert werden. Wenn Sie also nach dem Tode Ihres Partners doch noch Ihre Schwester oder den Bruder als Begünstigten einsetzen wollen, ist dies testamentarisch nicht mehr möglich.

Das notarielle Testament

Eine zweite Form der Nachlassregelung ist das notarielle Testament, auch öffentliches Testament genannt. Hier bringt ein Notar die Wünsche des Erblassers in eine rechtlich einwandfreie Form. Sie vermeiden so eventuelle Missverständnisse durch unklare Formulierungen und stellen sicher, dass Ihr Letzter Wille gültig ist. Der Notar erhebt für seine Arbeit Gebühren, die sich an der Höhe des vom Erblasser angegebenen Nachlass bemessen. Das Geld ist allerdings gut angelegt, denn Sie bekommen eine Beratung vom Fachmann. Außerdem ersparen Sie Ihren Nachlassempfängern – egal ob gesetzliche Erbfolge oder handschriftliches Testament – das langwierige Verfahren um einen Erbschein, der die Berechtigung zum Erben beweist und auch Gebühren nach sich zieht. Das Verfahren beim Amtsgericht kann mehrere Monate, manchmal auch Jahre dauern, in denen das Erbe nicht angetastet werden darf. Außerdem wird das notarielle Testament automatisch beim Amtsgericht hinterlegt.

Aber auch wenn Sie Ihr Testament handschriftlich verfassen möchten, ist die Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt grundsätzlich empfehlenswert. Denn so können Sie sicher sein, dass Ihr Testament nicht angefochten werden kann.

Achtung: Einmal ausgestellte Vollmachten gelten auch nach dem Tod weiter. Daher sollten Erben allen in Frage kommenden Bevollmächtigten die Vollmachten schriftlich entziehen.

Erbvertrag

Ein notarieller Erbvertrag regelt schon zu Lebzeiten des Erblassers verbindlich, wer was aus dem Nachlass erhalten soll. Er ist für beide Seiten bindend. Sinnvoll kann ein solcher Vertrag zum Beispiel sein, wenn der Sohn im elterlichen Betrieb mitarbeiten soll, diesen dafür dann aber auch erbt. Im Gegensatz zum Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig geändert werden, alle Parteien müssen zustimmen.

Das Behindertentestament

Eine besondere Form der Verfügung von Todes wegen ist das so genannte Behindertentestament. Erblasser, die in ihrem Letzten Willen einen Menschen mit Behinderungen bedenken möchten, können diese Form wählen. Bei einem solchen Testament ist der behinderte Angehörige normalerweise ein so genannter „nicht befreiter Vorerbe“ – d. h. der Erbe darf nicht frei über Nachlassgegenstände verfügen. So wird das Recht des Nacherben gesichert. Das Erbe wird zunächst von einem Testamentsvollstrecker verwaltet. Stirbt der Vorerbe, geht der Nachlass an seinen Nacherben. Den hat der Erblasser per Testament bestimmt.

Falls Sie also ein behindertes Kind in Ihrem Testament bedenken wollen, können Sie mit dem Behindertentestament sicherstellen, dass das Geld nach dem Tode Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes nicht an den Staat fällt, der sonst seine verauslagten Kosten zurückfordern kann. Beim Verfassen eines solchen Testaments sollten Sie sich aber auf jeden Fall von einem spezialisierten Notar beraten lassen.

Trotz aller Formalien, die beim Aufsetzen eines Testaments zu beachten sind, bleibt doch ein relativ großer Spielraum zur Gestaltung des Letzten Willens. Das, was über den Pflichtteil der berechtigten Erben hinausgeht, können Sie frei verteilen: Zum Beispiel so, dass Sie Ihrem nicht ehelichen Lebenspartner einen Teil Ihres Nachlasses vermachen. Oder Sie bestimmen Vor- und Nacherben, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens sind. Sie können festlegen, dass Ihr Familienbetrieb nicht geteilt werden darf. Oder Sie bedenken gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen, deren Arbeit und Engagement Sie fördern möchten.

Neben der rechtlichen sollten Sie aber unbedingt auch eine steuerliche Beratung in Anspruch nehmen. Wann wird welche Steuer fällig? Wie kann ich Doppelzahlungen vermeiden? Welche Freibeträge gibt es? Viele Fragen kann Ihnen nur der Steuerberater ausführlich erklären und Sie entsprechend kompetent beraten. Wollen Sie z. B. zunächst Ihren Ehemann als Erben einsetzen und nach dessen Tod Ihre Tochter oder Ihren Sohn, fällt die Erbschaftssteuer zweimal an: Beim Vererben an Ihren Mann und dann beim Vererben von Ihrem Mann auf Ihre Tochter. Mit einer Schenkung noch zu Lebzeiten könnten Sie das beispielsweise umgehen.

Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Geldbeträge oder Gegenstände, Nutzungsrechte oder regelmäßige Zahlungen zu vermachen. Als Begünstigte können Sie Personen oder Organisationen, die Ihnen nahe stehen, bestimmen, ohne sie gleich als Erben einzusetzen. Wichtig ist, dass Sie das

Vermächtnis deutlich als solches im Testament kennzeichnen. Dann können Sie zum Beispiel die Ausbildung Ihres Enkels durch monatliche Zahlungen unterstützen oder einer gemeinnützigen Einrichtung eine bestimmte Geldsumme hinterlassen.

Schenkung zu Lebzeiten

Sie können auch Teile Ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten verschenken. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten: Zum Beispiel eine sofortige Schenkung. Vorteil hierbei ist, dass Sie selbst die Freude des Beschenkten erleben und sehen, wie Ihr Geschenk sinnvoll eingesetzt wird. Außerdem kann diese Variante für Ihre Erben steuerlich günstiger sein.

Sie können aber auch in Ihrem Testament eine Schenkung versprechen. Tatsächlich wird dann der Beschenkte erst nach Ihrem Tode bedacht. Außerdem können Sie Schenkungen mit Auflagen verbinden, um so Ihre Wünsche und Bedürfnisse abzusichern.

Es ist also äußerst sinnvoll und ratsam sich schon früh mit der eigenen Nachlassverwaltung zu beschäftigen, um Steuern zu sparen und sicherzustellen, dass alles genau so geregelt ist, wie Sie es wünschen.

Egal, welche Version der Schenkung Sie wählen, bedenken Sie, dass ein Schenkungsversprechen durch einen Notar beurkundet werden muss.

Übrigens: Gemeinnützige Einrichtungen wie der Martinsclub sind grundsätzlich von der Erbschaftssteuer und auch der Schenkungssteuer befreit. Das Erbe, das Vermächtnis oder die Schenkung kommen also in vollem Umfang Menschen mit Behinderungen zugute. Und wenn Sie Ihr Vermögen der m|c Stiftung „Von Mensch zu Mensch“ zustiften, bleibt Ihr Geld auch nachfolgenden Generationen erhalten.

Auflagen beim Erben

Jeder Erblasser kann seinen Letzten Willen mit Auflagen versehen. Solche an ein Erbe geknüpften Bedingungen können zum Beispiel die Grabpflege oder die Pflege des Haustiers sein. Oder Sie legen in einer Auflage fest, wofür Ihr Haus oder auch eine bestimmte Summe des Geldes verwendet werden soll. Genauso können Sie in Ihrem Testament aber auch bestimmen, wie Ihre Trauerfeier aussehen soll oder ob die Trauergäste für einen guten Zweck spenden sollen.

All diese Informationen sind nur ein kurzer Überblick über die gesetzliche Erbfolge und die Möglichkeiten, die ein Testament bietet. Eine Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Denn jeder Erbfall ist genauso individuell wie die Person, die ihren Nachlass plant. Deshalb sollten Sie Fragen am besten mit einem Rechtsanwalt oder Steuerberater besprechen. Wir helfen Ihnen gern, die richtigen Experten zu finden.

Gute Gründe

Es gibt einige gute Gründe dafür, den Martinsclub in seinem Testament oder auch mit einer Schenkung zu Lebzeiten zu bedenken.

Mit einer Schenkung, einem Vermächtnis, einer Zustiftung oder einem Nachlass an den Martinsclub haben Sie die Gewissheit, auch über Ihren Tod hinaus anderen Menschen Gutes zu tun und eine wertvolle und notwendige Arbeit zu unterstützen. Sie können sicher sein, dass das, was Sie in Ihrem Leben erarbeitet und erhalten haben, über Ihr Leben hinaus wirkt und sinnvoll eingesetzt wird. Und dass Ihre Erinnerung lebendig erhalten wird.

Egal ob Wohnformen, Freizeitgestaltung oder Bildung – unsere Angebote sind von elementarer Bedeutung für Menschen mit Behinderungen, für ihre Selbstständigkeit, ihre Teilhabe an und ihren Platz in unserer Gesellschaft. Wichtig aber auch für die Angehörigen, denn sie finden durch den Martinsclub Unterstützung und Entlastung. Um diese umfassende und wichtige Arbeit aufrechterhalten zu können, sind wir auf Spenden angewiesen.

Bei uns ist Ihr Erbe in guten Händen. Wenn Sie wollen, kümmern wir uns persönlich um alle notwendigen Nachlass-Angelegenheiten – respektvoll und vertraulich.

Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen dieser Art an gemeinnützige Organisationen wie den Martinsclub sind grundsätzlich und in vollem Umfang von der Steuer befreit. Damit geht kein Cent Ihres Besitzes verloren.